Harter Rechtssprch

Autor(en): **Meyer, Gerda**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **29 (1939)**

Heft 23: **w e w**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-646370

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Harter Rechtsspruch

„Mord aus Liebesgram" war die Agenturmeldung überschrieben, die jüngst durch die Zeitungen ging: eine 32jährige Damenschneiderin hatte im Dezember letzten Jahres ihren Geliebten erschossen, „weil er trotz den wiederholten Heiratsversprechen das seit 13 Jahren dauernde Liebesverhältnis unter Abfertigung mit einer Tausendernote auflösen wollte und ihren Umstimmungsversuchen unzugänglich war". Das aargauische Kriminalgericht verurteilte die Angeklagte wegen Mordes zu 11 Jahren Zuchthaus bei einem Strafminium von 10 Jahren.

• • •

Eine Frau also hat einem Mann ihre Liebe und ihre Jugend geschenkt, hat 13 Jahre lang mit ihm gelebt — und durch ihrer Hände Arbeit hat sie sich erhalten. Dann — die Jahre hatten von der Frau den ersten Jugendreiz genommen — wurde der Mann ihrer überdrüssig; mehrmals gemachte Heiratsversprechen belasteten ihn nicht. Ihre Bitten wies er ab, um endlich zu versuchen, die Frau mit Geld abzufertigen. Und dann erhob dieses aufgewühlte, zutiefst in seinem Frauentum getroffene Geschöpf die Waffe gegen den Mann und versuchte danach, sich selbst zu richten . . . Es mißlang; die Unglückliche stand vor andern Richtern.

Und diese Männer-Gerichtsame hat angesichts der erschütternden menschlichen Hintergründe jenes Vergehens die Handhabe nicht ergriffen, die ihr das psychiatrische Gutachten wies, ein Gutachten, das die unbescholtene, fleißige und tüchtige Angeklagte für die in einem affektiven Ausnahmezustand begangene Tat als stark vermindert zurechnungsfähig erklärte.

Wieso konnte die Justiz nicht wahrhaben, daß dieses in seinem Frauengefühl und in seiner Frauenehre so tief verletzte Wesen im Affekt getötet hat? Die unglückliche Frau wäre dann bekanntlich nicht wegen Mordes, sondern wegen Totschlages (mit entsprechend milderer Straffolge) verurteilt worden. Aber die Würfel sind anders gefallen: Mord . . . 11 Jahre Zuchthaus! Und wenn die Unglückliche wieder im Besitze ihrer Freiheit sein wird, ist sie 43 Jahre alt . . .

Eines ist gewiß: Frauen hätten über diese Mitschwester anders, milder, geurteilt. Lassen wir ihn eindringlicher werden, den Ruf nach Frauen im Richteramt! Wo bleibt die Gerechtigkeit in der Wahlstatt der Gerechtigkeit, wenn Frauen allein von Männern abgeurteilt werden, die aus ihrem männlichen Denken und Empfinden heraus etwas oft nicht erfassen können, das bei der Beurteilung und Verurteilung manch einer Tat schlechterdings erfaßt werden muß: das fraulich Wesenhafte.

Und dann — so scheint mir — sollte stets auch neben dem Paragraphengeist die Menschlichkeit mit zu Gerichte sitzen — solange die Justiz um der Menschen willen, und nicht die Menschen um der Justiz willen da sind. Gerda Meyer.

Unkraut-Tod
für Wege und Plätze
1 kg 1.20 5 kg 5.- 10 kg 9.-
Alle
Schädlingsbekämpfungsmittel.
5 % Rabatt
Samen **A. Leuthold**
Waisenhausplatz 20, BERN
Tel. 3 57 46

Notversorgung
Hill-Top-Tea
der vorzügliche Schwarztee.
Lieferung ins Haus.
Schwarztorstr. 1 Tel. 2 88 15

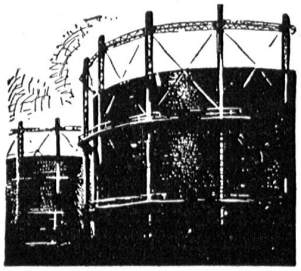

SPEZIALKOKS
IN ALLEN KÖRNUNGEN
GASWERK BERN
zu Sommerpreisen
Tel. 2 35 17

Nur die
Bernina
Nähmaschine
wird Sie mit ihren Vorteilen befriedigen.
König & Bielser
Hirschengraben 2, Beundenfeldstrasse 21, Bern

Billige Koffer
in jeder Qualität und Ausführung, ganz neue
wie wenig gebrauchte, im
Kaufhaus zum Erker, Kesslergasse 32, BERN